



Stand: 1. Januar 2013

Merkblatt für die Überstellung von in der Schweiz verurteilten Personen, die einer Ausweisung oder Abschiebung unterliegen

gestützt auf Artikel 3 des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 18. Dezember 1997

Das Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 (nachfolgend: Überstellungsübereinkommen) ermöglicht es Personen, die ausserhalb ihres Heimatstaates zu einer freiheitsentziehenden Sanktion (Strafe oder Massnahme) verurteilt wurden, auf ihren Wunsch und sofern gewisse Voraussetzungen erfüllt sind, für die Verbüssung der Sanktion in den Heimatstaat zurückzukehren. Dadurch soll ihre Resozialisierung erleichtert werden.

In Ergänzung des Überstellungsübereinkommens sieht das diesbezügliche Zusatzprotokoll (nachfolgend: ZP) unter anderem die Möglichkeit vor, eine verurteilte Person *gegen ihren Willen* zur weiteren Strafvollstreckung an ihren Heimatstaat zu überstellen, wenn diese nach Verbüssung der Sanktion den Urteilsstaat aufgrund einer entsprechenden Ausweisungs- oder Abschiebungsanordnung¹ oder einer anderen Massnahme mit gleicher Wirkung ohnehin verlassen müsste (Art. 3 ZP).

Grundsätzlich sind auch in diesem Fall einer Überstellung nach ZP die Bestimmungen des Überstellungsübereinkommens anwendbar. In den Bereichen jedoch, in denen die Regelung des Überstellungsübereinkommens mit dem ZP nicht vereinbar sind, geht das ZP vor. Es ist zudem hervorzuheben, dass *auch das ZP keine Verpflichtung der Mitgliedstaaten begründet, einem Ersuchen um Überstellung statt zu geben.*

Das vorliegende Merkblatt enthält einen allgemeinen Überblick zum Inhalt und zur Anwendung des Übereinkommens. Es kann nicht allen denkbaren Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung tragen. Für Auskünfte steht folgende Behörde zur Verfügung:

Bundesamt für Justiz BJ
Fachbereich Auslieferung
Bundesrain 20
3003 Bern
Tel. +41 58 462 11 20, Fax +41 58 462 53 80
E-mail: irh@bj.admin.ch

Informationen zum gesamten Bereich der Überstellung von verurteilten Personen finden sich im Übrigen auch auf Internet².

¹ In der Schweiz: Fremdenpolizeiliche Aus- oder Wegweisungsverfügung.

² Allgemein: www.bj.admin.ch (Themen: Sicherheit, Internationale Rechtshilfe, Rechtshilfe in Strafsachen, Überstellung verurteilter Personen). Merkblätter und Rechtsgrundlagen: www.rhf.admin.ch (Strafrecht: Wegleitungen und Checklisten bzw. Rechtliche Grundlagen)

Inhalt und Ablauf des Überstellungsverfahrens in der Schweiz

a) Beratung kantonaler Behörden

Das BJ steht den kantonalen Behörden als beratende Fachinstanz zur Verfügung. Die Beratung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

b) Antrag auf Einleitung des Überstellungsverfahrens

Die kantonale Strafvollzugsbehörde richtet den begründeten Antrag auf Einleitung des Überstellungsverfahrens mit folgenden Beilagen/Angaben an das BJ:

- Name, Geburtstag und Geburtsort der verurteilten Person sowie gegebenenfalls ihre frühere Anschrift im Ausland;
- Antrag und Begründung;
- Beglaubigte Kopie des Urteils mit Bestätigung der Vollstreckbarkeit; Abschrift der angewendeten Rechtsvorschriften; Darstellung des Sachverhalts, welcher der Sanktion zugrunde liegt, sofern dieser nicht bereits aus dem Urteil ersichtlich ist; Art und Dauer der Sanktion sowie Angabe, welcher Teil der Sanktion bereits vollzogen wurde, inkl. Mitteilung über Untersuchungshaft, Strafermässigung u.ä.;
- Abschrift der fremdenpolizeilichen Aus- oder Wegweisungsverfügung, welche gestützt auf diese Verurteilung erfolgt ist, oder einer anderen Massnahme mit gleicher Wirkung;
- Anhörungsprotokoll der verurteilten Person³;
- Weitere sachdienliche Angaben;
- Allfällige Übersetzung nach Vorgabe des BJ.

c) Eintretensprüfung durch das BJ

Das BJ prüft den kantonalen Antrag auf Vollständigkeit und – soweit nicht allenfalls bereits gemäss lit. a) erfolgt – auf seine Zulässigkeit. Bei unvollständigen Anträgen werden die kantonalen Behörden zur Vervollständigung aufgefordert.

d) Überstellungsentscheid und –ersuchen durch das BJ

Das BJ verfügt, gestützt auf die Unterlagen gemäss lit. b) und die allfälligen Abklärungen gemäss lit. c), dass

- der Heimatstaat der verurteilten Person um Übernahme der weiteren Strafvollstreckung ersucht und
- die betroffene Person nach erfolgter Zustimmung dieses Staates an diesen übergeben wird⁴.

Gegen diesen Entscheid des BJ kann die betroffene Person beim Bundesstrafgericht Beschwerde erheben.

Einer allfälligen Beschwerde kommt – soweit es das zu stellende Ersuchen betrifft – keine aufschiebende Wirkung zu. Deshalb wird das *Ersuchen um Überstellung* (inkl. Unterlagen und Angaben) sogleich an die ausländische Behörde gestellt⁵. Darin wird um Zustellung folgender Unterlagen ersucht:

- Bestätigung betreffend Staatsangehörigkeit der verurteilten Person;

³ Für die allfällige Ernennung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes sind die kantonalen Behörden zuständig.

⁴ Dieser Entscheid des BJ beschwert die betroffene Person. Die schweizerischen Behörden werden dadurch jedoch noch nicht verpflichtet, die verurteilte Person tatsächlich ans Ausland zu übergeben.

⁵ Falls jedoch das Bundesstrafgericht die Beschwerde der verurteilten Person gutheisst, würde das bereits an die ausländische Behörde übermittelte Überstellungsersuchen selbstverständlich wieder zurückgezogen.

- Verbindliche Stellungnahme bezüglich Bereitschaft zur Übernahme und des Umfangs der Urteilsvollstreckung;
- Abschrift der Rechtsvorschriften, wonach die strafbare Handlung auch in diesem Staat strafbar wäre;
- Angaben zu den Modalitäten des weiteren Strafvollzugs (insbesondere bedingte Entlassung).

Im Ersuchen weist das BJ die ausländischen Behörden in der Regel darauf hin, dass sich die schweizerischen Behörden vorbehalten, nach Erhalt der Stellungnahme des Auslandes allenfalls auf eine Überstellung zu verzichten (namentlich wegen zu geringem Strafmass nach einer allfälligen Umwandlung oder Anpassung der Strafe).

e) Unterlagen und Zustimmung des Auslandes; Vollzug

Das BJ prüft die ausländische Stellungnahme und veranlasst allenfalls deren Vervollständigung. Es leitet diese an den antragstellenden Kanton weiter und bittet diesen um seine definitive Stellungnahme, ob er eine Überstellung weiterhin befürwortet. Gegebenenfalls wird das Ausland über die definitive Zustimmung der Schweiz informiert und der Vollzug eingeleitet. Andernfalls werden die ausländischen Behörden über den Verzicht auf eine Überstellung orientiert.